

**Dezernat 4 – Schulen, Jugend**

Landesjugendamt  
Amt für Jugendämter und Jugendförderung

Stadtverwaltungen  
Kreisverwaltungen  
– Jugendamt –  
im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland

29.04.2008  
43.11

Kommunale Spitzenverbände  
in Nordrhein-Westfalen

Herr Mavroudis  
Tel.: (02 21) 8 09 - 69 32  
Fax: (02 21) 8 09 - 62 52  
alexander.mavroudis@lvr.de

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege  
in Nordrhein-Westfalen

Nachrichtlich:

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW  
Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und  
Integration NRW  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt  
Bezirksregierung Köln, Schulabteilung  
Bezirksregierung Düsseldorf, Schulabteilung  
Serviceagentur „Ganztäglich lernen in NRW“/Institut für  
soziale Arbeit

**Entwicklung von regionalen Bildungsnetzwerken in Nordrhein-Westfalen**

**Kooperationsentwürfe des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes  
Nordrhein-Westfalen vom 11.01.2008**

**Rundschreiben Nr. 43/2/2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vorliegende Rundschreiben informiert Sie über eine aktuelle Initiative des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW zur Entwicklung von regionalen Bildungsnetzwerken.

Die Initiative ist aus dem Projekt „Selbstständige Schule“ erwachsen, das am 31.07.2008 zu Ende geht. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW gemeinsam mit Vertreter/-innen der regionalen Steuerungsgruppen den zukünftigen Ausbau der im Modellprojekt gewachsenen Vernetzungsstrukturen beraten.

Als Ergebnis liegen nun Muster für Kooperationsverträge zwischen dem Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW und Städten bzw. Kreisen zur „Weiterentwicklung/Entwicklung von Bildungsnetzwerken in der Bildungsregion ...“ vor. Diese sehen u.a. folgende Ziele und konzeptionellen Eckpunkte für den Auf- und Ausbau von regionalen Bildungsnetzwerken vor:

- Die gemeinsame Verantwortung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen für das Schul- und Bildungswesen soll, so heißt es in der Präambel, mit allen relevanten Partnern weiter ausgebaut und vertieft werden. Zielsetzung ist es, die Lern- und Lebenschancen aller Kinder und Jugendlichen zu verbessern. Dies soll durch den Auf- und Ausbau von Bildungsnetzwerken – als institutionell übergreifende Organisationsformen der bildungsrelevanten Träger und Institutionen – geschehen (Seite 2 f.).
- Festgehalten wird, dass die bisherigen Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche des Landes NRW und die der Städte bzw. Kreise – gemeint sind insbesondere die Strukturen der staatlichen Schulaufsicht und der kommunalen Selbstverwaltung – erhalten bleiben. Sie sollen aber inhaltlich im Sinne eines Informations-, Planungs- und Handlungsverbundes enger aufeinander abgestimmt und miteinander vernetzt werden (Seite 3).
- Die Handlungsfelder der Bildungsnetzwerke sollen orientiert am Bedarf der jeweiligen Bildungsregion und den vor Ort zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Ressourcen festgelegt bzw. weiterentwickelt werden. Exemplarisch werden u.a. genannt:
  - Strategien zur Verbesserung der individuellen Förderung aller Schüler/-innen.
  - Initiierung und Abstimmung von schulübergreifenden Projekten in der Region, insbesondere auch mit außerschulischen Partnern.
  - Übergang von der Schule in den Beruf (Übergangmanagement).
  - Weiterentwicklung/Ausbau von Ganztagschulen, offenen Betreuungsangeboten etc.
  - Integration von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit Migrationshintergrund.
  - Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Problemen (z.B. schulpyschologische Beratung, Schulsozialarbeit).
  - Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule (Seite 5).
- Für die Organisation der regionalen Kooperation sollen folgende Gremien eingerichtet und institutionalisiert werden:
  - Die Gesamtorganisation soll über eine „*Regionale Bildungskonferenz*“ erfolgen, in der Vertreter/-innen der Schulen, des Schulträgers, der Schulaufsicht sowie weiterer Institutionen und Einrichtungen (Jugendamt, Religionsgemeinschaften, Agentur für Arbeit usw.) gemeinsam die Bildungsregion weiterentwickeln.
  - Zur Vorbereitung von Absprachen und Entscheidungen von strategischer Bedeutung für die Bildungsregion soll ein „*Lenkungskreis*“ eingerichtet werden, dem jeweils zwei vom Land, von der Stadt bzw. dem Kreis und von den Schulen zu benennende Mitglieder angehören.
  - Zur Unterstützung der Regionalen Bildungskonferenz und des Lenkungskreises soll von der Stadt bzw. vom Kreis eine „*Regionale Geschäftsstelle*“ eingerichtet und mit verwaltungsfachlichem und pädagogischem Personal besetzt werden. Das Land stellt hierfür zusätzliches pädagogisches Personal im Umfang von 1,0 Stelle zur Verfügung. Außerdem sollen die Mitglieder des regionalen Kompetenzteams für Lehrerfortbildung anlass- und themenbezogen mit der Geschäftsstelle zusammenarbeiten (Seite 6 ff.).

Weitere Informationen können Sie den beiliegenden Musterverträgen entnehmen.

Zurzeit sind die Städte und Kreise in den 19 Modellregionen des Projektes „Selbstständige Schule“ dabei, die Unterzeichnung der Kooperationsverträge zu prüfen. Im Rheinland sind dies die Bildungsregionen Duisburg, Krefeld, Solingen, Bonn, Köln, Bergisches Land mit der Stadt Bergisch-Gladbach und der Gemeinde Odenthal sowie Rhein-Sieg-Kreis mit dem Kreis Rhein-Sieg und den Städten Bornheim und Troisdorf. Mit der Umsetzung der Maßnahmen zur (Weiter-)Entwicklung der regionalen Bildungsnetzwerke soll im Schuljahr 2008/09 begonnen werden. Vorgesehen ist eine langfristige Zusammenarbeit ohne zeitliche Begrenzung.

Neben der Kooperation mit den 19 Modellregionen strebt das Ministerium für Schule und Weiterbildung die (Weiter-)Entwicklung von insgesamt bis zu 54 regionalen Bildungsnetzwerken in NRW an.

Die Initiative des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW ist als zukunftsorientierter Schritt in Richtung einer *staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft in der Bildung* zu bewerten. Dies korrespondiert mit den Empfehlungen des 12. Kinder- und Jugendberichtes zum Auf- und Ausbau „Kommunaler Bildungslandschaften“ sowie mit entsprechenden Positionspapieren, wie sie z.B. der Deutsche Verein und der Deutsche Städtetag 2007 veröffentlicht haben. Im Mittelpunkt steht die Erkenntnis, dass Bildung mehr ist als Lernen im Unterricht und dass nur *im Zusammenspiel aller bildungsrelevanten Institutionen und Akteure* die mit dem Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen verbundenen Herausforderungen bewältigt werden können.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist *der* Bildungspartner von Schule! Das muss bei der beginnenden (Weiter-)Entwicklung der regionalen Bildungsnetzwerke berücksichtigt werden. Zugleich sind hier die Fachkräfte, Trägervertreter/-innen, Planer/-innen und politisch Verantwortlichen in den Jugendämtern aufgerufen sich aktiv einzubringen. Das betrifft die Jugendämter in den zuvor genannten Modellregionen; das betrifft perspektivisch aber auch alle anderen Jugendämter im Rheinland. Ich empfehle Ihnen von daher, die bevorstehenden kommunalen Planungsprozesse aktiv mitzugestalten und sich dafür einzusetzen, dass die Bildungsangebote in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe und die Interessen von Kindern, Jugendlichen und Familien beim Auf- und Ausbau der regionalen Bildungsnetzwerke berücksichtigt werden.

Bei dieser Gelegenheit weise ich bereits jetzt darauf hin, dass das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW an der Umsetzung der regionalen Bildungsnetzwerke beteiligt ist und zu diesem Zweck u.a. plant, die Leiter/-innen der Jugendämter aus den zuvor genannten Modellkommunen Ende Mai zu einem Fachgespräch einzuladen.

Ich möchte Sie bitten, die zuständigen Stellen in Ihrem Haus und – soweit betroffen – auch die Träger der freien Jugendhilfe in Ihrem Bereich über die dargelegten Entwicklungen zu informieren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

gez. Michael Mertens

Dez. Schulen, Jugend

# **Kooperationsvertrag - Diskussionsentwurf -**

zwischen dem

## **Land Nordrhein-Westfalen,**

vertreten durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Völklinger Str. 49. 40221 Düsseldorf

- dieses vertreten durch Frau Barbara Sommer, Ministerin für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen –

und

## **der Stadt**

vertreten durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt:

Herrn/Frau Name

Adresse

## **Weiterentwicklung/Entwicklung eines Bildungsnetzwerkes in der Bildungsregion ...“ (Stand: 11.01.2008)**

Anmerkung: Bei diesem Kooperationsvertrag handelt es sich um eine Mustervorlage, die noch Handlungsspielräume in Bezug auf die verwendeten Begriffe, Strukturen, Handlungsfelder und Besetzung der Gremien zulässt. Örtliche und regionale Besonderheiten und Gegebenheiten können hier ihre Berücksichtigung finden. Die Einrichtung der Gremien mit den genannten Aufgaben ist unter Einbeziehung der wesentlichen Bildungsakteure der Region obligatorisch. Dies gilt auch für die Beteiligung der Schulaufsicht, sowie für die kommunale und schulische Vertretung.

## Präambel

Eine fundierte Ausbildung und Bildung der Menschen im Land Nordrhein-Westfalen ist ein wichtiger Faktor für unsere Zukunft. Auch das Bildungswesen hat die Aufgabe, dazu beizutragen, soziale Gerechtigkeit zu schaffen und die Menschen auf die Erfordernisse des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels so vorzubereiten, dass sie über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um im beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Bereich bestehen zu können.

Bürgerinnen und Bürger, die die notwendige Unterstützung durch alle Bildungspartner erfahren, tragen auch zur Sicherung des wirtschaftlichen Erfolges dieses Bundeslandes und des Wirtschaftsstandortes im internationalen Vergleich bei und erhalten Entwicklungschancen, die sie in die Lage versetzen, eigeninitiativ und selbstverantwortlich ihr Leben zu gestalten und sich an gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen zu beteiligen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat durch das neue Schulgesetz den Schulen die eigenverantwortliche Gestaltung des Unterrichts, der Erziehung und des Schullebens im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragen, um die schulindividuellen und darüber hinaus die regionalen Belange angemessener für eine erfolgreiche und zukunftsfähige Schulentwicklung berücksichtigen zu können.

Die gemeinsame Verantwortung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen für das Schul- und Bildungswesen soll mit allen relevanten Partnern weiter ausgebaut und vertieft werden. Im Mittelpunkt aller Bemühungen steht dabei die Verbesserung der Lern- und Lebenschancen aller Kinder und Jugendlichen. Die Regionalen Bildungsnetzwerke sollen es ermöglichen, alle an Bildung in Nordrhein-Westfalen beteiligten Akteure einzubeziehen, um bereits vorhandene Ressourcen optimal nutzen und miteinander vernetzen zu können. Bei allen Aktivitäten werden dabei auch die Auswirkungen auf die Chancengerechtigkeit von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern mit in den Blick genommen.

Damit guter Unterricht in den Bildungsregionen gelingen kann, bedarf es vielfältiger gemeinsam aufeinander abgestimmter Anstrengungen auf den unterschiedlichsten Ebenen. Ebenso wichtig wie das Engagement der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und der Schulleitungen in den Schulen ist die Zusammenarbeit aller Bildungsakteure vor Ort, um eine effektive Unterstützung der Schulen zu sichern.

Dies setzt in weit höherem Maße als dies bisher der Fall war, die Kooperation von Schulen untereinander voraus, aber auch mit anderen gesellschaftlichen und staatlichen Bereichen wie Wirtschaft, Arbeitsverwaltung, Jugendhilfe, Kultureinrichtungen usw., um eine breite und differenzierte Infrastruktur auch

weiterhin sicherzustellen (horizontale Vernetzung). Zum anderen macht es auch eine bessere Abstimmung der verschiedenen Stufen des Bildungswesens untereinander nötig (vertikale Vernetzung). So haben die einzelnen Bildungsstufen neben ihren jeweiligen eigenständigen Aufgaben auch die Voraussetzungen für einen besseren Übergang der Lernenden zu weiteren Lernprozessen sowohl in institutionalisierter als auch in offener, informeller Form zu schaffen

Das gemeinsame Anliegen der Vertragsparteien liegt in dem Auf- und Ausbau **regionaler Bildungsnetzwerke**, um die Unterstützungs- und Beratungssysteme vor Ort effizient und nachhaltig im Dienst der Kinder und Jugendlichen nutzen zu können. Die Regionalen Bildungsnetzwerke werden als institutionell übergreifende Organisationsformen von Schulträgern, Schulen, Schulaufsicht und weiteren Institutionen verstanden, die sich mit schulischer und beruflicher Bildung befassen bzw. einen Bildungsauftrag haben. Sie ermöglichen Lernortkooperationen und unterstützen zahlreiche Funktionen in Bezug auf bildungspolitische, arbeitsmarktpolitische und sozialpolitische Frage- und Problemstellungen, wie z.B. Ermittlung der regionalen schulischen und außerschulischen Aus- und Weiterbildungsbedarfe, Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Bildungsträger der Region, Verbesserung der Transparenz des Bildungsangebots in der Region, Entwicklung innovativer und nachhaltiger Förder- und Bildungskonzepte in der Region u. v. a. .

Regionalspezifische Ergänzungen sind an dieser Stelle möglich.

## 1. Zielsetzung

Die Partner streben mit dieser Kooperationsvereinbarung die Umsetzung folgender Ziele an:

- Das regionale Bildungsangebot des Bildungsstandortes dient dazu, eine bestmögliche individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, die vorhandenen Personal- und Sachressourcen optimal einzusetzen und eine horizontale und vertikale Vernetzung der Bildungspartner zu initiieren oder zu intensivieren.
- Die Schul- und Unterrichtsentwicklung an allen Schulen in der Bildungsregion wird gestärkt und ausgebaut, indem ein angemessenes Beratungs- und Unterstützungssystem auf kommunaler Ebene angeboten bzw. weiterentwickelt wird.
- Die bereits vorhandenen Kooperations- und Vernetzungsstrukturen werden auf kommunaler Ebene mit allen Bildungsakteuren systematisch ausgebaut, um den Informationsaustausch, die Planung und Abstimmung zwischen den Bildungsbereichen und den damit verbundenen Aufgaben zu intensivieren und damit zu verbessern.

## **2. Laufzeit**

Die Kooperation beginnt am 1. August 2008. Sie ist grundsätzlich auf eine langfristige Zusammenarbeit ohne zeitliche Begrenzung angelegt. Eine gemeinsame interne Evaluation soll bis zum 31. Juli 2013 erfolgen. Auf der Basis der Ergebnisse und Einschätzungen dieser Evaluation wird im gegenseitigen Einvernehmen über die Weiterführung der Zusammenarbeit entschieden.

## **3. Grundsätze und Prinzipien der Kooperation**

3.1 Die Kooperationspartner stimmen darin überein, dass die Zusammenarbeit von folgenden Grundsätzen und Prinzipien geleitet wird:

- (1) Übereinstimmender Wille zur vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Entwicklung der Bildungsregion;
- (2) Abstimmung der Handlungsschritte zur Zielerreichung zwischen Schulen, Schulaufsicht, Schulträger und anderen Partnern;
- (3) Entwicklung, Erprobung und Evaluation gemeinsamer und aufeinander abgestimmter Maßnahmen zur Qualitätssicherung und –entwicklung;
- (4) Einsatz von durch die Kooperationspartner oder Dritte für die Zusammenarbeit zur Verfügung gestellten Ressourcen zur Erreichung der gemeinsamen Ziele;
- (5) Evaluation der vereinbarten Zusammenarbeit/Kooperation ( z.B. in Form eines Regionalen Bildungsberichtes, der nach Beratung aller Mitglieder der Bildungskonferenz erstellt wird)

3.2 Die vereinbarte Zusammenarbeit sowie die ihr zu Grunde liegenden Prinzipien und Grundsätze gelten auch für die nachgeordneten Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen und für die öffentlichen Schulen der Stadt xx. Den Ersatzschulen in der Stadt xx wird ein Kooperationsangebot unterbreitet. Die Stadt xx verpflichtet sich zur Information der weiteren Schulträger in ihrem Gebiet und bemüht sich um eine entsprechende Einbindung bzw. Kooperation mit diesen Schulträgern.

3.3 Die bisherigen Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt x bleiben erhalten, sollen aber - soweit zur Zielsetzung des Vertrages erforderlich - inhaltlich im Sinne eines Informations-, Planungs- und Handlungsverbundes enger aufeinander abgestimmt und miteinander vernetzt werden.

In der so verstandenen gemeinsamen Verantwortung werden die Struktur der staatlichen Schulaufsicht und die Struktur der kommunalen Selbstverwaltung durch die Kooperationsvereinbarung nicht berührt.

3.4 Hinsichtlich der Qualitätssicherung und –weiterentwicklung liegt der Zusammenarbeit das „Qualitätstableau für die Qualitätsanalyse an Schulen in Nordrhein-Westfalen“ und ergänzend ein mit allen Schulen und den anderen Partnern abgestimmtes, in der Stadt vereinbartes Leitbild zugrunde.

#### **4. Handlungsfelder**

Die Handlungsfelder werden im gegenseitigen Einvernehmen orientiert am Bedarf der Bildungsregion und den zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Ressourcen festgelegt bzw. weiterentwickelt. Die grundsätzlich denkbaren Handlungsfelder der gemeinsamen Verantwortung im Netzwerk der Bildungsregion umfassen unter Berücksichtigung regionaler Schwerpunkte die Fortführung und Weiterentwicklung der systematischen Vernetzung z.B. folgender Bereiche:

- Unterstützung als Prozess zur Herausbildung eigenverantwortlicher Schulen
- Gemeinsame Strategien zur Verbesserung der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler
- Initiierung und Abstimmung von schulübergreifenden Projekten in der Region, insbesondere auch mit außerschulischen Partnern
- Horizontale und vertikale Übergänge zwischen den Schulen (Durchlässigkeit)
- Übergang von der Schule in den Beruf (Übergangsmanagement)
- Weiterentwicklung und Ausbau von Ganztags- und Betreuungsangeboten (Ganztagschulen, offene Betreuungsangebote etc.)
- Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit Kultureinrichtungen und Institutionen der kulturellen Bildung
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit Sportvereinen und Institutionen des Sports
- Integration von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit Migrationshintergrund
- Sprachförderung von Kindern und Jugendlichen (insbes. im Elementar- und Primarbereich)
- Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Problemen (z.B. schulpsychologische Beratung, Schulsozialarbeit)
- Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren als Maßnahme zur Bündelung der sonderpädagogischen Förderung



- Planung, Organisation und Einrichtung von Schulverbänden zur Verbesserung der Leitungs- und Verwaltungsstrukturen an kleinen Schulen
- Unterstützung des internationalen Schüleraustausches z.B. im Rahmen von Städtepartnerschaften
- Sensibilisierung für Geschlechtergerechtigkeit
- Umwelterziehung
- Verkehrserziehung
- Gesundheitserziehung
- Gewaltprävention
- u.a.

## 5. Organisation der regionalen Kooperation

5.1. Die regionale Organisation bedarf einer gesicherten und verlässlichen Plattform, die die damit verbundenen Prozesse koordiniert, institutionalisiert und mindestens einmal im Jahr tagt. Unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeit wird deshalb die folgende gemeinsame und konsensorientierte Organisation für alle o.g. Handlungsfelder vereinbart. Eine paritätische Besetzung des Steuerungsgremiums mit Frauen und Männern ist anzustreben.

5.2 Die Gesamtorganisation erfolgt über eine **Regionale Bildungskonferenz**. In ihr arbeiten Vertreterinnen und Vertreter der Schulen, des Schulträgers, der Schulaufsicht, weiterer Institutionen und Einrichtungen zusammen und entwickeln gemeinsam die Bildungsregion xxy weiter. Die Regionale Bildungskonferenz kann aus folgenden Personen/Institutionen bestehen:

- je einer Vertretung der oberen und unteren Schulaufsicht
- einer Vertretung der staatlichen Kompetenzteams für Fortbildung
- einer Vertretung des Fachbereichs Jugendhilfe
- bis zu drei Vertretungen des Schulträgers der Stadt xy
- der Sprecherin/ dem Sprecher der Schulleiterinnen/ Schulleiter der jeweiligen Schulformen (Grundschule, Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Berufskollegs)

- einer Vertretung der Unternehmerschaft der Region xxy , der Agentur für Arbeit xx, der Handwerkerschaft xx, der Industrie- und Handelskammer xx, der VHS, der RAA
- Vertretungen der vor Ort wirkenden Religionsgemeinschaften
- Vertretungen weiterer Institutionen und Einrichtungen insbesondere aus dem Kultur- und Sportbereich
- Gleichstellungsbeauftragte können in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs teilnehmen
- Vertretungen von Schulpflegschaften
- Vertretung der Schülerschaft
- ggf. Vertretung von Ersatzschulträgern/Ergänzungsschulen

Es besteht die Möglichkeit neben Vollversammlungen der Regionalen Bildungskonferenz auch Teilversammlungen einzuberufen, zu denen diejenigen Akteure eingeladen werden, deren Anwesenheit und Mitberatung auf der Grundlage der Themenschwerpunkte der Sitzung erforderlich oder wünschenswert ist.

Die Regionale Bildungskonferenz sollte sich eine Geschäftsordnung geben.

5.3. Die Leitung der Regionalen Bildungskonferenz erfolgt im Kollegialsystem durch die Vertreterinnen/ Vertreter des Schulträgers und der Schulaufsicht. Die Empfehlungen an Schulaufsicht, Schulträger und weitere Beteiligte sollten nach Möglichkeit im Konsens getroffen werden.

- Zur **Aufgabe der Regionalen Bildungskonferenz** gehören insbesondere:

- Absprachen und Empfehlungen in Bezug auf alle vereinbarten Handlungsfelder
- Entwicklung und/oder Weiterentwicklung des Leitbildes für die Bildungsregion xxy
- Erörterung von Konzepten und Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der Bildungsregion xxy
- Empfehlungen zu den Ergebnissen der Bildungsberichterstattung und zur Schulentwicklungsplanung auf der Basis eines Konsens in der Regionalen Bildungskonferenz
- Entwicklung von Initiativen zur Profilbildung der Schulen der Bildungsregion

- Empfehlungen zu Evaluationsmaßnahmen

5.4 Zur Vorbereitung von Absprachen und Entscheidungen von strategischer Bedeutung für die Bildungsregion wird ein **Lenkungskreis** eingerichtet. Dem Lenkungskreis können angehören:

- zwei vom Land zu benennende Mitglieder
- zwei von der Stadt xx zu benennende Mitglieder
- zwei von den Schulen zu benennende Schulleitungsmitglieder

Der Lenkungskreis kann anlass- und themenbezogen weitere Personen/Vertretungen von Einrichtungen beratend hinzuziehen.

Der Lenkungskreis sollte sich eine Geschäftsordnung geben.

5.5. Zur Unterstützung der Regionalen Bildungskonferenz und des Lenkungskreises wird eine **Regionale Geschäftsstelle** eingerichtet. Verwaltungsorganisatorisch wird diese Geschäftsstelle als xyz geführt. Die Geschäftsstelle wird von der Stadt eingerichtet. Sie erhält ihre Aufgaben von dem Lenkungskreis. Die Leitung der Regionalen Geschäftsstelle wird im Benehmen mit dem Lenkungskreis benannt. Die Regionale Geschäftsstelle ist mit verwaltungsfachlichem und pädagogischem Personal besetzt. Bei der personellen Besetzung bleibt die dienstrechtliche Stellung jeweils unberührt.

Zu den **Aufgaben der Regionalen Geschäftsstelle** gehören insbesondere:

- Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und Umsetzung der Aufgaben der Regionalen Bildungskonferenz und des Lenkungskreises
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen, die durch die Regionale Bildungskonferenz empfohlen wurden entsprechend den Arbeitsaufträgen des Lenkungskreises, soweit diese nicht originär von den Partnern wahrgenommen werden
- Unterstützung und Beratung von Schulen in allen mit den o.g. Handlungsfeldern zusammenhängenden Fragen
- Entwicklung von Konzepten, Vorlagen, Diskussionspapieren etc. für die Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Bildungspartnern
- Mitarbeit bei der Erarbeitung der regionalen Bildungsberichterstattung
- Mitarbeit bei der Aufbereitung des Auswertungsberichts zu SEIS (Selbstevaluation in Schule) für die interne Qualitätskontrolle in der Region

- Sicherstellung der Vernetzung der schulischen und außerschulischen Institutionen und Partner im Zusammenhang mit den in den Handlungsfeldern benannten Bereichen
- Sicherstellung der mit der Regionalen Geschäftsstelle verbundenen verwaltungsmäßigen Arbeiten.

5.6. Die Mitglieder des **regionalen Kompetenzteams** für Lehrerfortbildung arbeiten anlass- und themenbezogen mit der Regionalen Geschäftsstelle zusammen, soweit schulische Fortbildungsbedarfe tangiert sind. Kompetenzteams sind zentrale Bestandteile der staatlichen Fortbildung und Teil der örtlichen Schulaufsicht. Sie vertreten die Prioritäten, die das Land in der Fortbildung setzt und sind ausgerichtet am Fortbildungsbedarf der Schulen vor Ort, den sie ermitteln und so effizient und effektiv wie möglich befriedigen.

Kompetenzteams kooperieren im Rahmen ihrer Aufgaben mit den Schulträgern und den regionalen, an Schule und Bildung beteiligten und interessierten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Partnern. So beteiligen sie sich nach ihren Möglichkeiten aktiv an der Gestaltung Regionaler Bildungsnetzwerke. Die Kompetenzteams NRW unterstützen die Schulen dabei, die Lernmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler zu verbessern. Absprachen, die Ressourcen oder Arbeitsbereiche der Kompetenzteams betreffen, berücksichtigen deren Letztverantwortung und sind einvernehmlich zu treffen.

## **6. Leistungen der Vertragspartner**

Die Stadt stellt die personelle und sächliche Ausstattung der regionalen Geschäftsstelle sicher.

Das Land stellt für die Arbeit in der regionalen Geschäftsstelle zusätzliches pädagogisches Personal im Umfang von 1,0 Stelle zur Verfügung. Ausschreibung und Besetzung der Stelle erfolgen im Benehmen mit dem Lenkungskreis.

Beide Vertragsparteien erbringen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten anlass- und themenbezogenen Unterstützungsleistungen, soweit diese erforderlich sind.

Die Leistungen beider Vertragsparteien erfolgen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben.

## **7. Auflösung des Vertrages/Kündigung**

7.1. Der Vertrag kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Kooperationspartner schriftlich aufgelöst werden. Erfolgt eine Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen, entfällt die vereinbarte Leistungspflicht.

7.2 Für den Fall, dass der Haushaltsgesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen keine Finanzmittel in entsprechendem Umfang bereitstellt, erhält die Stadt xx ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Jahresende. Für den Fall, dass die Stadt xx keine Finanzmittel in entsprechendem Umfang bereitstellt, erhält das Land Nordrhein-Westfalen ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Jahresende.

7.3 Im Übrigen gilt eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum jeweiligen Schuljahresende. Sollte einer der Kooperationspartner kündigen, so entbindet ihn dies nicht – außer im Falle einer außerordentlichen Kündigung - von der vereinbarten Leistungspflicht bis zum Schuljahresende.

7.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

## 8. Allgemeine Bestimmungen

Änderungen dieses Vertrages sind nur im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern möglich und bedürfen der Schriftform.

Düsseldorf, \_\_\_\_\_

Stadt, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Barbara Sommer

xxx

(Ministerin für Schule und Weiterbildung)

(Oberbürgermeister/-in))

# **Kooperationsvertrag - Diskussionsentwurf -**

zwischen dem

## **Land Nordrhein-Westfalen,**

vertreten durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Völklinger Str. 49. 40221 Düsseldorf

- dieses vertreten durch Frau Barbara Sommer, Ministerin für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen –

und

## **des Kreises**

vertreten durch den Landrat / die Landrätin  
des Kreises:

Herrn/Frau Name  
Adresse

zur Durchführung der

## **„Weiterentwicklung/Entwicklung eines Bildungsnetzwerkes in der Bildungsregion ...“ (Stand: 11.01.2008)**

Anmerkung: Bei diesem Kooperationsvertrag handelt es sich um eine Mustervorlage, die noch Handlungsspielräume in Bezug auf die verwendeten Begriffe, Strukturen, Handlungsfelder und Besetzung der Gremien zulässt. Örtliche und regionale Besonderheiten und Gegebenheiten können hier ihre Berücksichtigung finden. Die Einrichtung der Gremien mit den genannten Aufgaben ist unter Einbeziehung der wesentlichen Bildungsakteure der Region obligatorisch. Dies gilt auch für die Beteiligung der Schulaufsicht, sowie für die kommunale und schulische Vertretung.

## Präambel

Eine fundierte Ausbildung und Bildung der Menschen im Land Nordrhein-Westfalen ist ein wichtiger Faktor für unsere Zukunft. Auch das Bildungswesen hat die Aufgabe, dazu beizutragen, soziale Gerechtigkeit zu schaffen und die Menschen auf die Erfordernisse des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels so vorzubereiten, dass sie über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um im beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Bereich bestehen zu können.

Bürgerinnen und Bürger, die die notwendige Unterstützung durch alle Bildungspartner erfahren, tragen auch zur Sicherung des wirtschaftlichen Erfolges dieses Bundeslandes und des Wirtschaftsstandortes im internationalen Vergleich bei und erhalten Entwicklungschancen, die sie in die Lage versetzen, eigeninitiativ und selbstverantwortlich ihr Leben zu gestalten und sich an gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen zu beteiligen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat durch das neue Schulgesetz den Schulen die eigenverantwortliche Gestaltung des Unterrichts, der Erziehung und des Schullebens im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragen, um die schulindividuellen und darüber hinaus die regionalen Belange angemessener für eine erfolgreiche und zukunftsfähige Schulentwicklung berücksichtigen zu können.

Die gemeinsame Verantwortung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen für das Schul- und Bildungswesen soll mit allen relevanten Partnern weiter ausgebaut und vertieft werden. Im Mittelpunkt aller Bemühungen steht dabei die Verbesserung der Lern- und Lebenschancen aller Kinder und Jugendlichen. Die Regionalen Bildungsnetzwerke sollen es ermöglichen, alle an Bildung in Nordrhein-Westfalen beteiligten Akteure einzubeziehen, um bereits vorhandene Ressourcen optimal nutzen und miteinander vernetzen zu können. Bei allen Aktivitäten werden dabei auch die Auswirkungen auf die Chancengerechtigkeit von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern mit in den Blick genommen.

Damit guter Unterricht in den Bildungsregionen gelingen kann, bedarf es vielfältiger gemeinsam aufeinander abgestimmter Anstrengungen auf den unterschiedlichsten Ebenen. Ebenso wichtig wie das Engagement der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und der Schulleitungen in den Schulen ist die Zusammenarbeit aller Bildungsakteure vor Ort, um eine effektive Unterstützung der Schulen zu sichern.

Dies setzt in weit höherem Maße als dies bisher der Fall war, die Kooperation von Schulen untereinander voraus, aber auch mit anderen gesellschaftlichen und staatlichen Bereichen wie Wirtschaft, Arbeitsverwaltung, Jugendhilfe, Kultureinrichtungen usw., um eine breite und differenzierte Infrastruktur auch

weiterhin sicherzustellen (horizontale Vernetzung). Zum anderen macht es auch eine bessere Abstimmung der verschiedenen Stufen des Bildungswesens untereinander nötig (vertikale Vernetzung). So haben die einzelnen Bildungsstufen neben ihren jeweiligen eigenständigen Aufgaben auch die Voraussetzungen für einen besseren Übergang der Lernenden zu weiteren Lernprozessen sowohl in institutionalisierter als auch in offener, informeller Form zu schaffen

Das gemeinsame Anliegen der Vertragsparteien liegt in dem Auf- und Ausbau **regionaler Bildungsnetzwerke**, um die Unterstützungs- und Beratungssysteme vor Ort effizient und nachhaltig im Dienst der Kinder und Jugendlichen nutzen zu können. Die Regionalen Bildungsnetzwerke werden als institutionell übergreifende Organisationsformen von Schulträgern, Schulen, Schulaufsicht und weiteren Institutionen verstanden, die sich mit schulischer und beruflicher Bildung befassen bzw. einen Bildungsauftrag haben. Sie ermöglichen Lernortkooperationen und unterstützen zahlreiche Funktionen in Bezug auf bildungspolitische, arbeitsmarktpolitische und sozialpolitische Frage- und Problemstellungen, wie z.B. Ermittlung der regionalen schulischen und außerschulischen Aus- und Weiterbildungsbedarfe, Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Bildungsträger der Region, Verbesserung der Transparenz des Bildungsangebots in der Region, Entwicklung innovativer und nachhaltiger Förder- und Bildungskonzepte in der Region u. v. a. .

Regionalspezifische Ergänzungen sind an dieser Stelle möglich.

## 1. Zielsetzung

Die Partner streben mit dieser Kooperationsvereinbarung die Umsetzung folgender Ziele an:

- Das regionale Bildungsangebot des Bildungsstandortes dient dazu, eine bestmögliche individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, die vorhandenen Personal- und Sachressourcen optimal einzusetzen und eine horizontale und vertikale Vernetzung der Bildungspartner zu initiieren oder zu intensivieren.
- Die Schul- und Unterrichtsentwicklung an allen Schulen in der Bildungsregion wird gestärkt und ausgebaut, indem ein angemessenes Beratungs- und Unterstützungssystem auf kommunaler Ebene angeboten bzw. weiterentwickelt wird.
- Die bereits vorhandenen Kooperations- und Vernetzungsstrukturen werden auf kommunaler Ebene mit allen Bildungsakteuren systematisch ausgebaut, um den Informationsaustausch, die Planung und Abstimmung zwischen den Bildungsbereichen und den damit verbundenen Aufgaben zu intensivieren und damit zu verbessern.



## **2. Laufzeit**

Die Kooperation beginnt am 1. August 2008. Sie ist grundsätzlich auf eine langfristige Zusammenarbeit ohne zeitliche Begrenzung angelegt. Eine gemeinsame interne Evaluation soll bis zum 31. Juli 2013 erfolgen. Auf der Basis der Ergebnisse und Einschätzungen dieser Evaluation wird im gegenseitigen Einvernehmen über die Weiterführung der Zusammenarbeit entschieden.

## **3.Grundsätze und Prinzipien der Kooperation**

3.1 Die Kooperationspartner stimmen darin überein, dass die Zusammenarbeit von folgenden Grundsätzen und Prinzipien geleitet wird:

- (1) Übereinstimmender Wille zur vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Entwicklung der Bildungsregion;
- (2) Abstimmung der Handlungsschritte zur Zielerreichung zwischen Schulen, Schulaufsicht, Schulträger und anderen Partnern;
- (3) Entwicklung, Erprobung und Evaluation gemeinsamer und aufeinander abgestimmter Maßnahmen zur Qualitätssicherung und –entwicklung;
- (4) Einsatz von durch die Kooperationspartner oder Dritte für die Zusammenarbeit zur Verfügung gestellten Ressourcen zur Erreichung der gemeinsamen Ziele;
- (5) Evaluation der vereinbarten Zusammenarbeit/Kooperation ( z.B in Form eines Regionalen Bildungsberichtes, der nach Beratung aller Mitglieder der Bildungskonferenz erstellt wird)

3.2 Die vereinbarte Zusammenarbeit sowie die ihr zu Grunde liegenden Prinzipien und Grundsätze gelten auch für die nachgeordneten Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen und für die öffentlichen Schulen des Kreises xx. Den Ersatzschulen im Kreis xx wird ein Kooperationsangebot unterbreitet. Der Kreis xx verpflichtet sich zur Information der weiteren Schulträger in seinem Gebiet und bemüht sich um eine entsprechende Einbindung bzw. Kooperation mit diesen Schulträgern.

3.3 Die bisherigen Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche des Landes Nordrhein-Westfalen und des Kreises x bleiben erhalten, sollen aber - soweit zur Zielsetzung des Vertrages erforderlich - inhaltlich im Sinne eines Informations-, Planungs- und Handlungsverbundes enger aufeinander abgestimmt und miteinander vernetzt werden.

In der so verstandenen gemeinsamen Verantwortung werden die Struktur der staatlichen Schulaufsicht und die Struktur der kommunalen Selbstverwaltung durch die Kooperationsvereinbarung nicht berührt.

3.4 Hinsichtlich der Qualitätssicherung und –weiterentwicklung liegt der Zusammenarbeit das „Qualitätstableau für die Qualitätsanalyse an Schulen in Nordrhein-Westfalen“ und ergänzend ein mit allen Schulen und den anderen Partnern abgestimmtes, in dem Kreis vereinbartes Leitbild zugrunde.

#### **4. Handlungsfelder**

Die Handlungsfelder werden im gegenseitigen Einvernehmen orientiert am Bedarf der Bildungsregion und den zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Ressourcen festgelegt bzw. weiterentwickelt. Die grundsätzlich denkbaren Handlungsfelder der gemeinsamen Verantwortung im Netzwerk der Bildungsregion umfassen unter Berücksichtigung regionaler Schwerpunkte die Fortführung und Weiterentwicklung der systematischen Vernetzung z.B. folgender Bereiche:

- Unterstützung als Prozess zur Herausbildung eigenverantwortlicher Schulen
- Gemeinsame Strategien zur Verbesserung der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler
- Initiierung und Abstimmung von schulübergreifenden Projekten in der Region, insbesondere auch mit außerschulischen Partnern
- Horizontale und vertikale Übergänge zwischen den Schulen (Durchlässigkeit)
- Übergang von der Schule in den Beruf (Übergangsmanagement)
- Weiterentwicklung und Ausbau von Ganztags- und Betreuungsangeboten (Ganztagschulen, offene Betreuungsangebote etc.)
- Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit Kultureinrichtungen und Institutionen der kulturellen Bildung
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit Sportvereinen und Institutionen des Sports
- Integration von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit Migrationshintergrund
- Sprachförderung von Kindern und Jugendlichen (insbes. im Elementar- und Primarbereich)
- Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Problemen (z.B. schulpsychologische Beratung, Schulsozialarbeit)
- Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren als Maßnahme zur Bündelung der sonderpädagogischen Förderung

- Planung, Organisation und Einrichtung von Schulverbänden zur Verbesserung der Leitungs- und Verwaltungsstrukturen an kleinen Schulen
- Unterstützung des internationalen Schüleraustausches z.B. im Rahmen von Städtepartnerschaften
- Sensibilisierung für Geschlechtergerechtigkeit
- Umwelterziehung
- Verkehrserziehung
- Gesundheitserziehung
- Gewaltprävention
- u.a.

## 5. Organisation der regionalen Kooperation

5.1. Die regionale Organisation bedarf einer gesicherten und verlässlichen Plattform, die die damit verbundenen Prozesse koordiniert, institutionalisiert und mindestens einmal im Jahr tagt. Unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeit wird deshalb die folgende gemeinsame und konsensorientierte Organisation für alle o.g. Handlungsfelder vereinbart. Eine paritätische Besetzung des Steuerungsgremiums mit Frauen und Männern ist anzustreben.

5.2 Die Gesamtorganisation erfolgt über eine **Regionale Bildungskonferenz**. In ihr arbeiten Vertreterinnen und Vertreter der Schulen, des Schulträgers, der Schulaufsicht, weiterer Institutionen und Einrichtungen zusammen und entwickeln gemeinsam die Bildungsregion xxy weiter. Die Regionale Bildungskonferenz kann aus folgenden Personen/Institutionen bestehen:

- je einer Vertretung der oberen und unteren Schulaufsicht
- einer Vertretung der staatlichen Kompetenzteams für Fortbildung
- einer Vertretung des Fachbereichs Jugendhilfe
- bis zu drei Vertretungen des Schulträgers des Kreises xy
- bis zu zwei Vertretungen der Schulträger der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- der Sprecherin/ dem Sprecher der Schulleiterinnen/ Schulleiter der jeweiligen Schulformen (Grundschule, Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Berufskollegs)

- einer Vertretung der Unternehmerschaft der Region xxy , der Agentur für Arbeit xx, der Kreishandwerkerschaft xx, der Industrie- und Handelskammer xx, der VHS, der RAA
- Vertretungen der vor Ort wirkenden Religionsgemeinschaften
- Vertretungen weiterer Institutionen und Einrichtungen insbesondere aus dem Kultur- und Sportbereich
- Gleichstellungsbeauftragte können in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs teilnehmen
- Vertretungen von Schulpflegschaften
- Vertretung der Schülerschaft
- ggf. Vertretung von Ersatzschulträgern/Ergänzungsschulen

Es besteht die Möglichkeit neben Vollversammlungen der Regionalen Bildungskonferenz auch Teilversammlungen einzuberufen, zu denen diejenigen Akteure eingeladen werden, deren Anwesenheit und Mitberatung auf der Grundlage der Themenschwerpunkte der Sitzung erforderlich oder wünschenswert ist.

Die Regionale Bildungskonferenz sollte sich eine Geschäftsordnung geben.

5.3. Die Leitung der Regionalen Bildungskonferenz erfolgt im Kollegialsystem durch die Vertreterinnen/ Vertreter des Schulträgers und der Schulaufsicht. Die Empfehlungen an Schulaufsicht, Schulträger und weitere Beteiligte sollten nach Möglichkeit im Konsens getroffen werden.

- Zur **Aufgabe der Regionalen Bildungskonferenz** gehört insbesondere:

- Absprachen und Empfehlungen in Bezug auf alle vereinbarten Handlungsfelder
- Entwicklung und/oder Weiterentwicklung des Leitbildes für die Bildungsregion xxy
- Erörterung von Konzepten und Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der Bildungsregion xxy
- Empfehlungen zu den Ergebnissen der Bildungsberichterstattung und zur Schulentwicklungsplanung auf der Basis eines Konsens in der Regionalen Bildungskonferenz
- Entwicklung von Initiativen zur Profilbildung der Schulen der Bildungsregion

- Empfehlungen zu Evaluationsmaßnahmen

5.4 Zur Vorbereitung von Absprachen und Entscheidungen von strategischer Bedeutung für die Bildungsregion wird ein **Lenkungskreis** eingerichtet. Dem Lenkungskreis können angehören:

- zwei vom Land zu benennende Mitglieder
- zwei vom Kreis xx zu benennende Mitglieder
- ein von der kreisangehörigen Kommune xyz zu benennendes Mitglied
- ein von den übrigen kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Kreises yxz zu benennendes Mitglied
- ein von den Schulen in der kreisangehörigen Kommune xy zu benennendes Mitglied
- zwei von den Schulen zu benennende Schulleitungsmitglieder

Der Lenkungskreis kann anlass- und themenbezogen weitere Personen/Vertretungen von Einrichtungen beratend hinzuziehen.

Der Lenkungskreis sollte sich eine Geschäftsordnung geben.

5.5. Zur Unterstützung der Regionalen Bildungskonferenz und des Lenkungskreises wird eine **Regionale Geschäftsstelle** eingerichtet. Verwaltungsorganisatorisch wird diese Geschäftsstelle als xyz geführt. Die Geschäftsstelle wird von dem Kreis eingerichtet. Sie erhält ihre Aufgaben von dem Lenkungskreis. Die Leitung der Regionalen Geschäftsstelle wird im Benehmen mit dem Lenkungskreis benannt. Die Regionale Geschäftsstelle ist mit verwaltungsfachlichem und pädagogischem Personal besetzt. Bei der personellen Besetzung bleibt die dienstrechtliche Stellung jeweils unberührt.

Zu den **Aufgaben der Regionalen Geschäftsstelle** gehören insbesondere:

- Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und Umsetzung der Aufgaben der Regionalen Bildungskonferenz und des Lenkungskreises
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen, die durch die Regionale Bildungskonferenz empfohlen wurden entsprechend den Arbeitsaufträgen des Lenkungskreises, soweit diese nicht originär von den Partnern wahrgenommen werden
- Unterstützung und Beratung von Schulen in allen mit den o.g. Handlungsfeldern zusammenhängenden Fragen
- Entwicklung von Konzepten, Vorlagen, Diskussionspapieren etc. für die Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Bildungspartnern

- Mitarbeit bei der Erarbeitung der regionalen Bildungsberichterstattung
- Mitarbeit bei der Aufbereitung des Auswertungsberichts zu SEIS (Selbstevaluation in Schule) für die interne Qualitätskontrolle in der Region
- Sicherstellung der Vernetzung der schulischen und außerschulischen Institutionen und Partner im Zusammenhang mit den in den Handlungsfeldern benannten Bereichen
- Sicherstellung der mit der Regionalen Geschäftsstelle verbundenen verwaltungsmäßigen Arbeiten.

5.6. Die Mitglieder des **regionalen Kompetenzteams** für Lehrerfortbildung arbeiten anlass- und themenbezogen mit der Regionalen Geschäftsstelle zusammen, soweit schulische Fortbildungsbedarfe tangiert sind. Kompetenzteams sind zentrale Bestandteile der staatlichen Fortbildung und Teil der örtlichen Schulaufsicht. Sie vertreten die Prioritäten, die das Land in der Fortbildung setzt und sind ausgerichtet am Fortbildungsbedarf der Schulen vor Ort, den sie ermitteln und so effizient und effektiv wie möglich befriedigen.

Kompetenzteams kooperieren im Rahmen ihrer Aufgaben mit den Schulträgern und den regionalen, an Schule und Bildung beteiligten und interessierten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Partnern. So beteiligen sie sich nach ihren Möglichkeiten aktiv an der Gestaltung Regionaler Bildungsnetzwerke. Die Kompetenzteams NRW unterstützen die Schulen dabei, die Lernmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler zu verbessern. Absprachen, die Ressourcen oder Arbeitsbereiche der Kompetenzteams betreffen, berücksichtigen deren Letztverantwortung und sind einvernehmlich zu treffen.

## 6. Leistungen der Vertragspartner

Der Kreis stellt die personelle und sächliche Ausstattung der regionalen Geschäftsstelle sicher.

Das Land stellt für die Arbeit in der regionalen Geschäftsstelle zusätzliches pädagogisches Personal im Umfang von 1,0 Stelle zur Verfügung. Ausschreibung und Besetzung der Stelle erfolgen im Benehmen mit dem Lenkungskreis.

Beide Vertragsparteien erbringen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten anlass- und themenbezogenen Unterstützungsleistungen, soweit diese erforderlich sind.

Die Leistungen beider Vertragsparteien erfolgen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben.

## 7. Auflösung des Vertrages/Kündigung

7.1. Der Vertrag kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Kooperationspartner schriftlich aufgelöst werden. Erfolgt eine Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen, entfällt die vereinbarte Leistungspflicht.

7.2 Für den Fall, dass der Haushaltsgesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen keine Finanzmittel in entsprechendem Umfang bereitstellt, erhält der Kreis xx ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Jahresende. Für den Fall, dass der Kreis xx keine Finanzmittel in entsprechendem Umfang bereitstellt, erhält das Land Nordrhein-Westfalen ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Jahresende.

7.3 Im Übrigen gilt eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum jeweiligen Schuljahresende. Sollte einer der Kooperationspartner kündigen, so entbindet ihn dies nicht – außer im Falle einer außerordentlichen Kündigung - von der vereinbarten Leistungspflicht bis zum Schuljahresende.

7.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

## 8. Allgemeine Bestimmungen

Änderungen dieses Vertrages sind nur im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern möglich und bedürfen der Schriftform.

Düsseldorf, \_\_\_\_\_

Kreis, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Barbara Sommer

xxx

(Ministerin für Schule und Weiterbildung)

(Landrat/Landrätin)